

EMF-Verträglichkeit

Wenn Netzumspannstellen im Plangebiet vorhanden sind bzw. neue errichtet werden müssen, so sind diese im Flächennutzungsplan zeichnerisch festzuhalten. Im Falle einer unmittelbaren Nachbarschaft zu einer Wohnung sind die Bestimmungen der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV) einzuhalten.

Gemäß § 3 Satz 1 (Niederfrequenzanlagen) und § 4 (Anforderungen zur Vorsorge) 26. BlmSchV in Verbindung mit dem Runderlass des MUNLV NRW über Hinweise zur Durchführung der 26. BlmSchV sind bei Umspannanlagen/Unterwerken Mindestabstände von 5 Metern erforderlich.

Um diesen begründeten Vorsorgegedanken gerecht zu werden, ist es unabdingbar den neuen Standort des Transformators in den Bebauungsplan einzuzeichnen. Nur so lassen sich die Abstände, gerade zu den Wohnungen (siehe oben) möglichst groß festlegen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte werden seitens des Gesundheitsamtes keine Bedenken erhoben, den Bebauungsplan „Airport City West“ umzusetzen, wie er in den vorgelegten Unterlagen begründet wurde.


Dr. Franzkowiak de Rodriguez